



STATUTEN 2022

I.	Name, Sitz und Zweck	Seite 2
II.	Mitgliedschaft	Seite 2
III.	Organisation	Seite 4
IV.	Finanzielles	Seite 7
V.	Auflösung des Verbandes	Seite 8
VI.	Schlussbestimmungen	Seite 8

Statuten des Verbandes Urner Schützenveteranen

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verband Urner Schützenveteranen (nachstehend VUSV genannt) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet im Jahr 1922. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Die Statuten des VUSV bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form. Diese schliesst sinngemäss auch die Bezeichnung der weiblichen Form ein.

2. Zweck

- 2.1. Der VUSV bezweckt die Erhaltung und Förderung der aktiven Schiesstätigkeit im Veteranenalter. Er will damit den Schützenveteranen eine eigene Wettkampftätigkeit im sportlichen Schiessen ermöglichen.
- 2.2. Er steht ein für die Erhaltung des freiwilligen Schiesswesens und die Förderung des Nachwuchses.
- 2.3. Er will die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern pflegen.
- 2.4. Er organisiert jährlich ein Veteranenschiessen und beteiligt sich an den vom Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) ausgeschriebenen Wettkämpfen.
- 2.5. Der VUSV gehört mit seinen Mitgliedern dem VSSV an. Die einzelnen Mitglieder des VUSV behalten die Mitgliedschaft ihres bisherigen Schützenvereins.

II. Mitgliedschaft

3. Voraussetzungen, Erwerb, Verlust

- 3.1. Als Mitglied können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger aufgenommen werden, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen.
- 3.2. Ausländer und Ausländerinnen können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der kantonalen Sicherheitsbehörden erwerben, sofern sie Mitglied einer dem SSV angeschlossenen Gesellschaft sind.

3.3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

3.4. Bei Wegzug aus dem Kanton Uri kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.

4. Aufnahme

4.1. Die Anmeldung für Neumitglieder erfolgt in der Regel durch die betreffenden Schützenvereine oder auf dem persönlichen Weg.

4.2. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung des Aufnahmejahres. Den Neumitgliedern werden die Statuten des VUSV und das Veteranenabzeichen des VSSV kostenlos abgegeben.

5. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich einzureichen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das laufende Jahr.

6. Ausschluss

Mitglieder, welche zu begründeten Klagen Anlass geben oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können aus dem VUSV ausgeschlossen werden. Sie verlieren damit alle Rechte an den VUSV.

7. Mitglieder

7.1. Der VUSV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Veteranen
- Seniorveteranen
- Ehrenveteranen
- Ehrenmitglieder

7.2. *Veteranen*

Veteranen sind alle Mitglieder, die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.

7.3. *Seniorveteranen*

Veteranen werden im Jahre ihres 70. Geburtstages automatisch ohne weitere Formalitäten zu Seniorveteranen.

7.4. *Ehrenveteranen*

Seniorveteranen werden im Jahr ihres 80. Geburtstages zu Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten vom VSSV das Ehrenabzeichen mit Urkunde, sofern sie vor

dieser Ernennung während den letzten 10 Jahren ununterbrochen dem VSSV und dem VUSV als Mitglied angehört und den Jahresbeitrag bezahlt haben. Diese Ehreung kann nicht durch Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden. Ehrenveteranen sind von der Beitragspflicht befreit.

7.5. *Ehrenmitglieder*

Mitglieder, die sich um den VUSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Pflichten der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder haben, unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen, den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen. Des Weiteren haben sie Statuten und Anordnungen der zuständigen Organe und Funktionäre zu befolgen.

8.2. Die Mitglieder dürfen nicht mit einem anderen Verband schiessen, wenn der VUSV am gleichen Anlass teilnimmt bzw. diesen organisiert.

8.3. Das Tragen des Veteranenabzeichens ist für jedes Mitglied Ehrensache.

9. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, an allen Veranstaltungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss Jahresprogramm des VUSV und den geltenden Vorschriften teilzunehmen.

10. Ansprüche und Abgeltungen

Mit dem Austritt, Ausschluss oder durch den Tod erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen und Abgeltungen des VUSV.

III. **Organisation**

11. Die Verbandsorgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Die Fähnriche

A *Generalversammlung*

12. Funktion, Einberufung, Verfahren

- 12.1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des VUSV. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 12.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens dreissig Mitglieder mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangen.
- 12.3. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Generalversammlung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich ein. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- 12.4. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis dreissig Tage vorher schriftlich einzureichen, ansonsten sie nicht behandelt werden.
- 12.5. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 12.6. Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 12.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden. Dazu sind ein Sechstel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

13. Zuständigkeit

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Eröffnung und Appell
- b) Ehrung der verstorbenen Kameraden
- c) Wahl der Stimmzähler
- d) Aufnahme neuer Mitglieder; Mutationen
- e) Entgegennahme des Protokolls
- f) Jahresbericht des Präsidenten
- g) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Wahlen des Präsidenten
der Vorstandmitglieder
der Fähnriche
der Rechnungsrevisoren
- j) Ehrungen
- k) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- l) Beschlussfassung über das Jahresschiessen und andere Schiessanlässe.
- m) Änderung von Statuten und Reglementen

- n) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- o) Verschiedenes

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Ehrensache aller Mitglieder.

B Vorstand

14. Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

14.1. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er ist das ausführende Organ des Verbandes. Mit Ausnahme des Präsidenten organisiert er sich selbst, d. h. er bestimmt aus den gewählten Mitgliedern:

- a) den Vizepräsidenten
- b) den Aktuar
- c) den Kassier
- d) die Schützenmeister

14.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die Annahme eines Amtes ist Ehrensache.

15. Zuständigkeiten

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, insbesondere:

15.1. Vertretung des Verbandes nach aussen.

15.2. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Generalversammlung.

15.3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Erledigung aller Meldepflichten.

15.4. Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Veteranenschiessens (Einzelkonkurrenz VSSV) zusammen mit einer Sektion des Kantonschützenvereins Uri.

15.5. Organisation und Überwachung der Schweizerischen Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM).

15.6. Erstellung der Pflichtenhefte für alle Vorstandsmitglieder.

15.7. Regelung der Entschädigung von Spesen für alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre.

15.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

C Revisoren

16. Funktion und Amtsdauer

- 16.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung des Verbandes. Sie erstellen schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
- 16.2. Der Kassier hat den Revisoren alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- 16.3. Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

D Fähnriche

17. Funktion und Amtsdauer

- 17.1. Die Fähnriche sind verantwortlich für die Verbandsfahne. Sie nehmen im Auftrag des Vorstandes an offiziellen Anlässen mit der Fahne teil.
- 17.2. Bei Todesfällen von Verbandsmitgliedern begleiten sie die Verstorbenen mit der Verbandsfahne zur letzten Ruhe.
- 17.3. Die Fähnriche werden auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Fähnriche sind beitragsfrei. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

18. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

19. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel sind:

- das Verbandvermögen
- die Zinserträge
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Gönnerbeiträge

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VUSV haftet lediglich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Verbandes

21. Beschlussfassung und Verwaltung

21.1. Für die Auflösung oder für eine Fusion des Verbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

21.2. Bei einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens, ebenso über die Weiterverwendung oder die Archivierung der Verbandsfahnen, des Inventars und aller Dokumente.

VI. Schlussbestimmungen

22. Übrige Bestimmungen

22.1. Im Übrigen gelten die Statuten und Reglemente des VSSV.

22.2. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 02. April 2022 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. April 1975.

VERBAND URNER SCHÜTZENVETERANEN (VUSV)

Präsident

sig. Jans Paul

Paul Jans

Aktuarin

sig. Hedy Infanger

Hedy Infanger

VERBAND SCHWEIZERISCHER SCHÜTZENVETERANEN (VSSV)

Präsident

sig. Beat Abgottspon

Beat Abgottspon

Zentralsekretär

sig. René Schmucki

René Schmucki